



# Orchester der Musikfreunde

## STATUT

**genehmigt von der Vollversammlung am 23.05.2022**

### 1. Name, Sitz und Zweck

Das Orchester führt den Namen „Orchester der Musikfreunde EO“, es ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz im Thalguteraus, Hans-Gamper-Platz 3, in 39022 Algund. Es hat zum Zweck:

- die Pflege und Wiedergabe guter Musik
- die Eingliederung von Nachwuchskräften, vor allem auf dem Streichersektor
- die Förderung von Tiroler, insbesondere Südtiroler Komponisten durch Aufführung ihrer Werke
- die Zusammenarbeit mit Südtiroler Laienchören zur Durchführung gemeinsamer Projekte
- die Bildung von Kammermusikensembles innerhalb des Orchesters
- die Kooperation mit jungen Instrumentalsolisten

Die Tätigkeit ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt, die Leistungen der Mitglieder ehrenamtlich erbracht.

Zur Erreichung seiner Ziele hält das Orchester regelmäßig Proben ab, veranstaltet Konzerte und stellt seine musikalische Tätigkeit in gemeinnütziger Weise und ohne Absicht auf Gewinnerzielung in den Dienst der Öffentlichkeit.

Das Vermögen und die Einkünfte werden für die Tätigkeiten des Vereins verwendet. Die Kassaprüfer übernehmen hierbei die Aufgaben des Kontrollorgans.

Weitere Tätigkeiten im Sinne des Art.6 des GvD 117/2017 können ausgeübt werden, welche sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit sind.

Für die Konzerttätigkeit des Orchesters gilt generell freier Eintritt. Aus organisatorischen Gründen kann aber auch Eintritt verlangt werden. Darüber bestimmt der Vorstand.

## **2. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist frei. Sie wird durch die aktive Mitarbeit bekundet. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand. Die Ablehnung eines Beitrittsgesuches wird durch den Vorstand begründet.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste im Verein verleiht die Vollversammlung.

### **2.1. Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat aktives und passives Stimmrecht.

Jedes Mitglied hat das Recht, wie von Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen

### **2.2. Pflichten der Mitglieder**

Jedes Orchestermitglied ist zum regelmäßigen Probenbesuch und zur Teilnahme an den Konzerten und Veranstaltungen des Orchesters verpflichtet.

### **2.3. Die Mitgliedschaft erlischt:**

- bei Auflösung des Orchesters
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss mit schriftlicher Begründung notwendig. Dagegen kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen an das Schiedsgericht rekurrieren. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig. Ausschlussgründe sind Missachtung der Vereinssatzung oder Schädigung des Ansehens des Vereins.

### **3. Organe**

- Vollversammlung
- Vorstand
- Obmann
- 2 Kassaprüfer

### **4. Vollversammlung**

Es gibt eine ordentliche und eine außerordentliche Vollversammlung. Die ordentliche Vollversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Sie besteht aus den aktiven Mitgliedern des Orchesters. Die Vollversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. In der zweiten Einberufung hingegen ist die Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen. Alle Beschlüsse sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen. Bei Wahlen sind die Wahlvorschläge und Wahlergebnisse genau anzuführen. Jedes Protokoll ist von Obmann und Schriftführer zu unterschreiben.

Zuständigkeiten der Vollversammlung:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Abwahl
- Änderung der Satzungen
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung
- Tätigkeitsbericht des Schriftführers
- Entlastung des Vorstandes auf Grund des Rechenschaftsberichtes
- Kassabericht durch den Kassierer
- Genehmigung der Jahresabschlussrechnung bzw. Bilanz und Entlastung des Kassiers nach Anhörung der Kassaprüfer
- Wahl der Kassaprüfer
- Sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

- Die sonstigen Angelegenheiten, die aufgrund des Art. 1 des CvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen.

Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Obmann immer dann einzuberufen, wenn es, mit Angabe der Begründung, von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.

## **5. Amtsdauer**

Die Vereinsorgane bleiben für drei Jahre im Amt und können wieder gewählt werden.

## **6. Vorstand**

- Obmann
- Obmannstellvertreter
- Kassier
- Schriftführer
- Archivar
- musikalischer Leiter

Die gesetzliche Vertretung des Vereins hat der Obmann inne.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahresvollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vermögens, die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen, die Vorbereitung der Anträge für die Vollversammlung, die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung, die Aufstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses und des jährlichen -voranschlags, die Erledigung der Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern notwendig. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

### **6.1. Obmann – Stellvertreter**

Der Obmann ist ausführendes Organ des Vorstandes und vertritt den Verein in all seinen Belangen.

Er führt den Vorsitz bei Vorstandssitzungen und Versammlungen.

Er wird von der Vollversammlung direkt gewählt.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Obmannes führt der Stellvertreter den Vorsitz.

## **6.2. Kassier**

Er verwaltet das Vermögen des Orchesters.

Er entwirft den Haushaltsvoranschlag und die Schlussbilanz und unterbreitet diese dem Ausschuss. Er führt die Buchhaltung und ist dem Obmann direkt verantwortlich.

14 Tage vor der jährlichen Vollversammlung muss er die Jahresrechnung den Kassaprüfern vorlegen.

## **6.3. Schriftführer**

Der Schriftführer ist zuständig für Protokoll, Korrespondenz, Chronik und Pressearbeit.

## **6.4. Archivar**

Der Notenarchivar verwaltet die Musikalien. Er bereitet das für die Proben bzw. für die Aufführungen nötige Material vor und führt ein Verzeichnis aller im Archiv vorhandenen Werke.

## **6.5. Kassaprüfer**

Überprüfen die Rechnungsführung

## **7. Orchesterleiter – Rechte und Pflichten**

Dem Orchesterleiter obliegt die musikalische Leitung des Orchesters. Er wird vom Vorstand bestellt.

Er ist zu Vorstandssitzungen und Vollversammlungen einzuladen.

Er ist für die musikalische Tätigkeit des Orchesters verantwortlich.

Er wählt das Konzertprogramm aus und trifft alle jene Maßnahmen- im Einvernehmen mit dem Vorstand- die ihm zur Erreichung der gesteckten Ziele am geeignetsten erscheinen.

Die Tätigkeit des Orchesterleiters unterliegt der Kontrolle des Vorstandes.

## **8. Instrumente**

Der Verein ist im Besitz eines Konzertflügels der Marke „Bechstein“.

Die Streich- und Blasinstrumente sind Eigentum der Mitglieder und nicht des Vereins. Jedes Mitglied ist für sein Instrument selbst verantwortlich.

## **9. Gleichbehandlung der Geschlechter**

Die in dieser Satzung zur leichteren Lesbarkeit verwendete Form schließt die weiblichen und männlichen Mitglieder ein.

## **10. Art. 18: Datenschutz**

Der Schutz der Daten und Informationen ist für uns Ausdruck von Respekt und Wertschätzung des Menschen. Dies gilt insbesondere für Minderjährige. Daher verpflichtet sich jedes Mitglied alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher laut Stand der Technik zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten geschützt vor Unbefugten oder Verlust oder Beschädigung so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

## **11. Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können von der Vollversammlung beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung steht und zwei Drittel der Mitglieder dafür stimmen.

Für alles, was nicht ausdrücklich im Statut geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.

## **12. Rechnungsjahr**

Kalenderjahr

## **13. Auflösung des Vereines**

Zur Auflösung des Vereines ist ein Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung erforderlich, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein muss und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Das verbleibende Restvermögen ist nach Einholung der Stellungnahme der zuständigen Behörde einer gemeinnützigen Körperschaft des dritten Sektors zu übertragen. Über die Übergabe ist ein Protokoll zu verfassen.

## **14. Schlussbestimmungen**

Für all das, was in der Satzung nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die Bestimmungen laut Zivilgesetzbuch und laut Kodex des Dritten Sektors, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen.

Meran, am 23.05.2022

Die Obfrau

Die Schriftführerin

Angelika Holzner

Eva Gadner